

## **Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lemwerder im Ortsteil Süderbrook gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

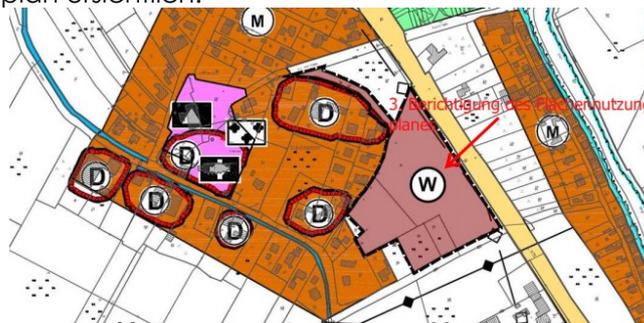
Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 den o.g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Im vorliegenden Fall ist der Bebauungsplan Nr. 37 "Am Hohen Groden, Ost" im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtigungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Da der Planbereich innerhalb eines wohnbaulich strukturierten Umfeldes liegt, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Süderbrook der Gemeinde Lemwerder nicht beeinträchtigt.

Die Lage und Abgrenzung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 3. Berichtigung kann während innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, eingesehen werden. Eine Einsicht ist nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon 0421-6739-34, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Do. von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) möglich.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemwerder, den 27.08.2021

gez. Jutta Zander

Allgemeine Vertreterin